

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

in4m consulting GmbH

Autor	in4m consulting GmbH
Datum	22.10.2021
Version	1.0
Status	Final

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich	3
2	Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand	3
3	Leistungsumfang, Auftragsänderungen	3
4	Urheberrechte	4
5	Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung	5
6	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	5
7	Leistungshindernisse, Verzug	6
8	Vertragsdauer und Kündigung	6
9	Mängelbeseitigung.....	6
10	Haftung	7
11	Treuepflicht	7
12	Datenschutz, Verschwiegenheit.....	8
13	Schlussbestimmungen.....	8

Dokumenthistorie

Datum	Version	Autor	Änderung
22.10.2021	1.0	Stefan Maier	Initiale Version

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und in4m consulting gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Abweichende oder im Widerspruch stehende AGB erkennt in4m consulting nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen in4m consulting nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

Angaben zu vertraglichen Leistungen in Angeboten der in4m consulting sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn

- in4m consulting einen Auftrag schriftlich bestätigt hat. Mündliche und telefonische Aufträge bedürfen dann ebenso wie Ergänzungen und Änderungen bestehender Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der schriftlichen Bestätigung durch in4m consulting, oder
- eine mündliche Vereinbarung getroffen ist und aus den Umständen klar zu erkennen ist, dass der Kunde gewillt war, die betreffende Dienstleistung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen oder wenn für ihn ersichtlich war, dass in4m consulting die vorgesehenen Termine und Ressourcen für die Auftragserfüllung reserviert hat, oder
- ein schriftliches Angebot vorliegt und in4m consulting in Absprache mit dem Kunden mit der Arbeit bereits begonnen hat.

in4m consulting führt alle Arbeiten unter Beachtung der individuellen Situation und der Bedürfnisse des Kunden durch. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit und – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Soweit nicht anders vereinbart, kann in4m consulting sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei in4m consulting dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. In4m consulting wird im Rahmen ihrer Tätigkeiten gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter/innen einsetzen. Im Übrigen entscheidet In4m consulting nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter/innen in4m consulting einsetzt oder austauscht.

3. Leistungsumfang, Auftragsänderungen

Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag zwischen dem Kunden und in4m consulting im Einzelnen festgelegt.

in4m consulting kann Dienstleistungen auch Mitbewerbern des Kunden anbieten, soweit dies nicht gegen die mit dem Auftrag verbundenen Geschäftsinteressen verstößt. Im Zweifelsfall ist dies vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung zwischen in4m consulting und dem Kunden abzuklären.

in4m consulting ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Kunden Rechnung zu tragen, sofern in4m consulting dies im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten von in4m consulting, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von in4m consulting oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt in4m consulting in diesem Fall bis zur schriftlichen Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann in4m consulting eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

4. Urheberrechte

Bei Durchführung eines Auftrags verwendet in4m consulting eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z. B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne, Vorgehensmodelle, Methoden etc.) und nichtgegenständlicher (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse etc.) Art. Ein Rechtsübergang an den vorstehend genannten Hilfsmitteln findet ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden statt. Ein Rechtsübergang kraft Gesetzes ist davon unberührt.

Werden dem Kunden von in4m consulting Arbeitsunterlagen für die Teilnehmer von Veranstaltungen (Coachings, Seminare, Workshops, Tagungen) zur Verfügung gestellt, so stehen das Urheberrecht sowie eventuelle sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Arbeitsunterlagen und den darin niedergelegten Inhalten ausschließlich in4m consulting zu.

in4m consulting räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein, zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden. Der Kunde wird in4m consulting die Kosten aller Arbeitnehmer-Erfindervergütungen erstatten, die in4m consulting nach den gesetzlichen Vorschriften an bei ihr angestellte Erfinder für an den Kunden zu übertragende Rechte an Erfindungen zu zahlen hat.

Alle erstellten Unterlagen sowie alle erstellten Berichte verbleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnungen im Eigentum der in4m consulting.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste von in4m consulting wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat in4m consulting neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn in4m consulting ausdrücklich zustimmt oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind. Gegenansprüche müssen insoweit auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Die Leistungspflicht von in4m consulting ruht, solange der Kunden mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist bzw. Nachverhandlungen oder Änderungen wünscht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, in4m consulting nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde sichert in diesem Zusammenhang zu, dass für die durch ihn zur Durchführung des Projektes zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und / oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.

Auf Verlangen von in4m consulting hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie in4m consulting vorgelegten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistungen von in4m consulting in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist in4m consulting zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat in4m consulting Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

Der Kunde informiert in4m consulting über alle Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Es ist ferner eine geeignete Kontaktperson / Ansprechpartner im Hause des Kunden für das Projekt zu benennen.

in4m consulting benennt gegenüber dem Kunden die für die Erbringung der Leistungen vorgesehenen Personen. Diese sind Angestellte und / oder freie Mitarbeiter / Berater, wobei es in4m consulting überlassen ist, ob die Leistungen durch Angestellte oder freie Mitarbeiter erbracht werden. in4m consulting steht es nach Rücksprache mit dem Kunden frei, im Bedarfsfalle andere als die ursprünglich vorgesehenen Personen zur Auftragserfüllung einzusetzen.

Auch soweit die Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden, ist allein in4m consulting ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem benannten Ansprechpartner der in4m consulting Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

7. Leistungshindernisse, Verzug

Die in4m consulting kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die in4m consulting die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die in4m consulting beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der in4m consulting die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, sowie Verzögerungen aufgrund der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 6 dieser AGB.

Ereignisse höherer Gewalt und andere von der Partei nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird durch Hindernisse im Sinne von Ziffer 10 Absatz 1 Leistung dauerhaft unmöglich, so wird die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten befreit.

Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

9. Mängelbeseitigung

Ein Anspruch auf Mängelgewährleistung besteht nur bei Werkleistungen, hingegen nicht bei reinen Dienstleistungen. Für Werkleistungen gilt was folgt:

Soweit die Leistungen von in4m consulting nachbesserungsfähig sind, wird in4m consulting etwaige von in4m consulting zu vertretene Mängel beseitigen, soweit in4m consulting das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach der Leistungserbringung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch

Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gilt gelten die Bestimmungen unter Ziffer 10 dieser AGB.

10. Haftung

in4m consulting haftet dem Kunden gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von in4m consulting bzw. den Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von in4m consulting vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden unbeschränkt.

Die Haftung von in4m consulting für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist, ist die Haftung von in4m consulting beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens der Höhe der vereinbarten Vergütung, bzw. - wenn dies gesetzlich nicht möglich ist - dem Höchstbetrag von € 20.000 je Schadensfall entspricht.

in4m consulting wird alle Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen durchführen. in4m consulting kann jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg übernehmen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet in4m consulting nicht für mittelbare und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall). Schadensersatzansprüche des Kunden gegen in4m consulting verjähren in zwölf Monaten nach Auftragsabschluss, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet in4m consulting nur, soweit in4m consulting den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde, außer im Falle bei Vorsatzes, durch eine tägliche Datensicherung sichergestellt hat, dass die maschinenlesbaren Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziffer 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von in4m consulting ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen.

11. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Zu

unterlassen ist insbesondere die Abwerbung von Mitarbeiter/innen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 dieser Ziffer, ist in4m consulting berechtigt, die bestehenden Aufträge fristlos zu kündigen. Bei einer Zuwiderhandlung nach Beendigung des Auftrags zahlt der Kunde der in4m consulting eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttojahresgehalt (einschließlich Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieser Ziffer abgeworben worden ist. Eine darüberhinausgehende verschuldensabhängige Haftung des Kunden auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

12. Datenschutz, Verschwiegenheit

in4m consulting ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die in4m consulting im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen. in4m consulting übernimmt es, alle von in4m consulting zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

in4m consulting ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die in4m consulting anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Schlussbestimmungen

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit in4m consulting dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle Rechte aus dem Vertrag gilt das Dienstvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden Vorschriften dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von in4m consulting.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht stillschweigend verzichtet werden.